

DIE GESETZLICHE BETREUUNG

Haben Sie schon mal erwachsene Menschen auf der Straße gesehen, bei denen Sie dachten, dass sie dringend Hilfe benötigen? Oder kennen Sie die alte kranke Dame von nebenan, die wieder nicht den Weg nach Hause fand und keinen hat, der sich um sie kümmert?

Auch gibt es junge und alte Menschen, die wegen Alkohol- und Drogenmissbrauchs Hilfe dabei brauchen, ihre alltäglichen Dinge zu regeln. Manchmal sind Menschen von Geburt an so krank, dass sie nicht allein leben können. Schließlich gibt es auch Menschen, die im Krankenhaus liegen und nicht mehr in der Lage sind, etwas zu sagen.

Wenn sie noch Kinder sind, dann kümmern sich die Eltern um sie. Sobald sie aber 18 Jahre alt und volljährig werden, endet das sogenannte elterliche Sorgerecht und man kann für die Person nicht mehr alle Dinge einfach so regeln.

Diesen Menschen muss geholfen werden, das ist klar. Aber was kann man tun?

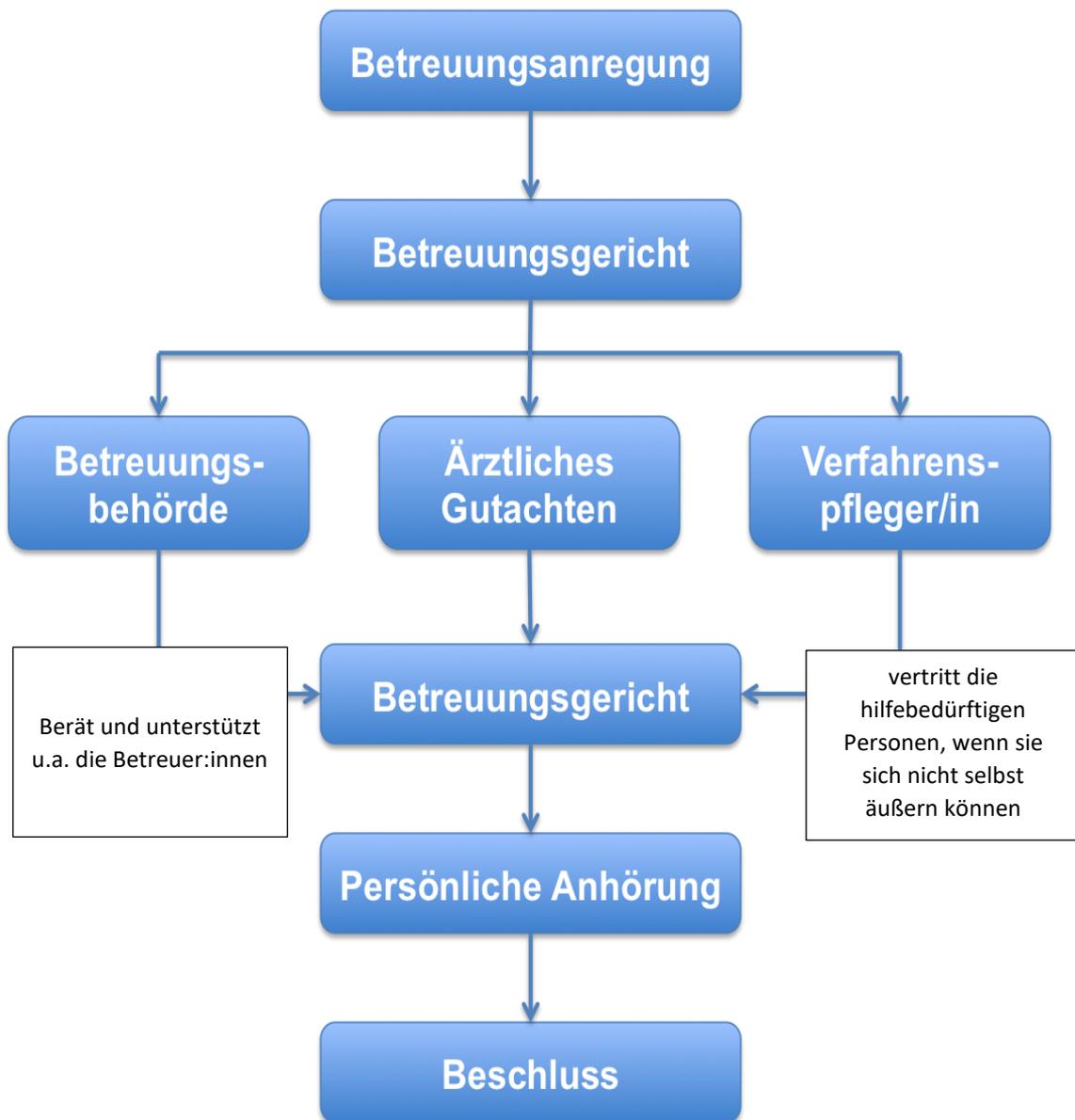
Manche Menschen bereiten sich vor und beauftragen durch eine Vollmacht eine andere Person, sich um die wichtigen Sachen zu kümmern, wenn ihnen etwas passiert und sie sich nicht mehr selbst kümmern können. Eine Vollmacht ist eine von einer Person erteilte schriftliche Erklärung, etwas an seiner Stelle zu tun.

Oft gibt es aber keine Vollmacht. Dann kann man beim Amtsgericht anregen, dass ein:e Betreuer:in eingesetzt wird. Die Aufgabe der:des Betreuer:in ist es dann, alles zu klären, was gerade für den hilfebedürftigen Menschen erforderlich ist.



Für eine solche Betreuung muss eine schriftliche Anregung im Gericht gestellt werden. In diesem ist anzugeben, warum eine Person Hilfe braucht und welche Krankheiten sie hat, damit die:der passende Betreuer:in ausgesucht werden kann. Oft wenden sich Familienmitglieder, Freunde oder Nachbarn an das Gericht, weil sie allein nicht weiter wissen.

Weg bis zur Bestellung einer:eines Betreuer:in:



Diese Anregung ist der Anfang einer Akte. Die Akte wird von einer:inem Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle angelegt und einer:inem Richter:in gegeben. Die:der Richter:in nimmt sich dann die Zeit und besucht die hilfebedürftige Person oder lädt sie ins Gericht ein und findet heraus, was am besten zu tun ist. Manchmal kann ein:e Richter:in, nicht allein entscheiden wie krank eine Person ist, dann wird ein:e spezielle:r Arzt:Ärztin beauftragt, der der:dem Richter:in Anregungen gibt, was genau die Person nicht mehr allein kann und wie lange die Betreuung sein soll. Denn vielleicht kann die hilfebedürftige Person alles nach einer gewissen Zeit wieder selbst klären.



In den Geschäftsstellen werden die Akten aufbewahrt und vorbereitet.

Nachdem diese sehr wichtige Untersuchung der Hilfebedürftigen erledigt ist, wird ein:e Betreuer:in ausgesucht und beauftragt. Manchmal ist das eine Person, deren Beruf die „Betreuung“ ist (Berufsbetreuer:in), manchmal ist das aber auch ein Familienangehöriger, ein:e Freund:in oder der:die Nachbar:in (ehrenamtliche:r Betreuer:in).

Weil nur wenige Menschen wissen, dass es Betreuungen gibt und wie sie funktionieren, bekommen die neuen Betreuer:innen ein Anfangsgespräch im Amtsgericht. Die:der zuständige Rechtspfleger:in meldet sich bei der:dem Betreuer:in und bittet sie:ihn zu einem persönlichen Gespräch. In diesem Gespräch wird ihr:ihm jede Aufgabe detailliert erklärt und deutlich gemacht, was sie:er zum Beispiel nicht machen darf. Hierbei steht immer im Vordergrund, dass die hilfebedürftige Person nach ihren persönlichen Bedürfnissen bestmöglich unterstützt wird.



Richter:innen und Rechtspfleger:innen haben meistens Einzelbüros, damit bei den sehr persönlichen Gesprächen kein anderer zuhört.

Und gerade weil eine Betreuung immer auf die Person zugeschnitten ist, können Betreuer:innen unterschiedliche Aufgaben haben. Manchmal sind nur gesundheitliche Fragen zu klären. Manchmal müssen Anträge bei einem Amt gestellt werden. Oder es muss geklärt werden, wie zum Beispiel Miete, Strom, Telefon oder andere Dinge gezahlt werden, damit die betreute Person nicht die Wohnung verliert oder ein anderer Schaden entsteht.

Das Amtsgericht übergibt den Betreuer:innen eine große Verantwortung. Daher müssen die Rechtspfleger:innen auch regelmäßig kontrollieren, ob die Betreuer:innen ihre Pflichten erfüllen. Die Betreuer:innen sollen zum Beispiel dem Gericht nachweisen, was sie mit dem Geld der Betreuten gemacht, was sie für sie erledigt haben und ob es den Betreuten gut damit geht.

Die Betreuer:innen dürfen die meisten Aufgaben für die Betreuten selbstständig lösen. Manche Dinge aber dürfen sie nur machen, wenn das Gericht auch seine Genehmigung erteilt. Dies ist zum besonderen Schutz der Betreuten. Für die Genehmigungen sind auch die Rechtspfleger:innen zuständig. Die einzelnen Angelegenheiten, die eine Genehmigung brauchen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Besonders schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der:des Betroffenen müssen richterlich genehmigt werden. Besonders schwerwiegend sind sie dann, wenn die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit betroffen ist, beispielsweise weil jemand gegen seinen:ihren in die Psychiatrie muss und dort Medikamente bekommt.

Wenn das Gericht merkt, dass die:der Betreuer:in seine Arbeit nicht gut macht, muss überprüft werden, ob ein:e neue:r Betreuer:in besser wäre. Das prüft dann die:der Richter:in. Auch hier fragen die Richter:innen immer die Hilfebedürftigen, was sie sich wünschen.

Eine Betreuung läuft bei alten und kranken Menschen häufig sehr lange und sogar bis zum Tod. Bei jüngeren Menschen kann es sein, dass sie nach ein bis zwei Jahren nicht mehr gebraucht wird, weil es ihnen wieder besser geht oder andere Hilfen zur Verfügung stehen.